



Begründung

Bebauungsplan Nr. 115, 1. Änderung der Stadt Eutin

für das Gebiet des ehemaligen Festplatzes zwischen dem Schützenweg und der Kern-tangente

Übersichtsplan



Verfahrensstand:

Aufstellungsbeschluss vom 02.02.2017

Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB vom 23.07.2019 bis zum 22.08.2019

Beteiligung der Behörden und TöB § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 22.07.2019

Beschluss der Stadtvertretung § 10 (3) BauGB am 04.12.2019

Inhalt

I. Begründung	1
1. Planungsanlass	1
1.1 Aufstellungsbeschluss	1
1.2 Planverfahren	1
1.3 Plangeltungsbereich und Umfeld	1
1.4 Standortabwägung	2
2. Rechtliche Rahmendaten	2
2.1 Flächennutzungsplan	2
3. Anlass und Zielsetzung	3
3.1 Ziel und Zweck der Planung	3
4. Städtebauliche Konzeption	3
4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	3
5. Grünplanung	3
5.1 Grünplanerische Aspekte	3
5.2 Eingriff und Ausgleich	4
5.3 Tabellarische Bilanzierungsübersicht	4
5.4 Arten- und Lebensgemeinschaften	5
5.5 Oberflächengewässer	6
5.6 Grundwasser	7
5.7 Klima/Luft	7
5.8 Landschaftsbild	7
6. Verkehrskonzept	7
7. Auswirkungen des Bebauungsplanes	7
8. Ver- und Entsorgung	8
8.1 Schmutz- und Oberflächenwasserentsorgung	8
8.2 Wasserversorgung	8
8.3 Stromversorgung	8
8.4 Restmüll- und Wertstoffentsorgung	8
8.5 Löschwasserversorgung	8
9. Nachrichtliche Mitteilungen	9
10. Hinweise	9
11. Kosten	10

Anlage 1: Lage der Ausgleichsfläche „Ökokonto der Stadt Eutin: -Dodauer See-“

Anlage 2: Pflanzliste

I. Begründung

1. Planungsanlass

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Stadt Eutin hat am 02.02.2017 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115, mit dem Planungsziel im räumlichen Zusammenhang mit der bisherigen Abwasserpumpanlage eine Fläche für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abwasser (Errichtung eines Abwasserpumpwerks) auszuweisen, beschlossen.

Der Eigenbetrieb der Stadt Eutin (Städtische Betriebe Eutin -Stadtentwässerung-) beabsichtigt zur Ertüchtigung des bestehenden Abwasserbeseitigungsnetzes und zukunftsorientierter Sicherstellung der Betriebssicherheit für die Abwasserbeseitigung auf dem ehemaligen Festplatzgelände ein neues Abwasserpumpwerk zu errichten. Um hierzu die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 erforderlich.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 115 (Feuerwehrstandort) bleiben unberührt und gelten unverändert fort.

1.2 Planverfahren

Durch die beabsichtigte Planung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen kann.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes von ca. 3.850 m² und der grundsätzlichen gemeinbedarfsorientierten Nutzung als Fläche für Versorgungsanlagen kann von einer Entwicklung der Planung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, der die gesamte Fläche des ehemaligen Festplatzes als Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ ausgegangen werden.

1.3 Plangeltungsbereich und Umfeld

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich des ehemaligen Festplatzes, angrenzend an den Schützenweg. Die Fläche befindet sich innerhalb des Waldschuttreifens und kann nur in einem Teilbereich, dem südlichen Bereich, hochbaulich genutzt werden.

Mit der Pumpstation der städtischen Betriebe Eutin entsteht eine solitäre eingebunden in die ursprünglich für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Stadt Eutin vorgesehen Gemeinbedarfsfläche. Eine Realisierung des Feuerwehrgerätehauses wäre auch nach einem „Herauslösen der Fläche für die geplante Pumpstation“ weiterhin gesichert umsetzbar.

Die westlich benachbarten Flächen des Erlebnis Natur e.V. (ERNA) mit dem Naturerlebnispfad durch das naturnahe Gelände rund um den Eutiner Vogelberg, die dort angesiedelten Biotopstrukturen und extensiviertem Grünland, bleiben von der Planung unberührt.

1.4 Standortabwägung

Als Standort für die Errichtung einer aus infrastrukturellen Gründen der Stadt Eutin dringend benötigten neuen Pumpstation erfolgte eine Betrachtung unterschiedlicher Flächen innerhalb des Stadtgebietes.

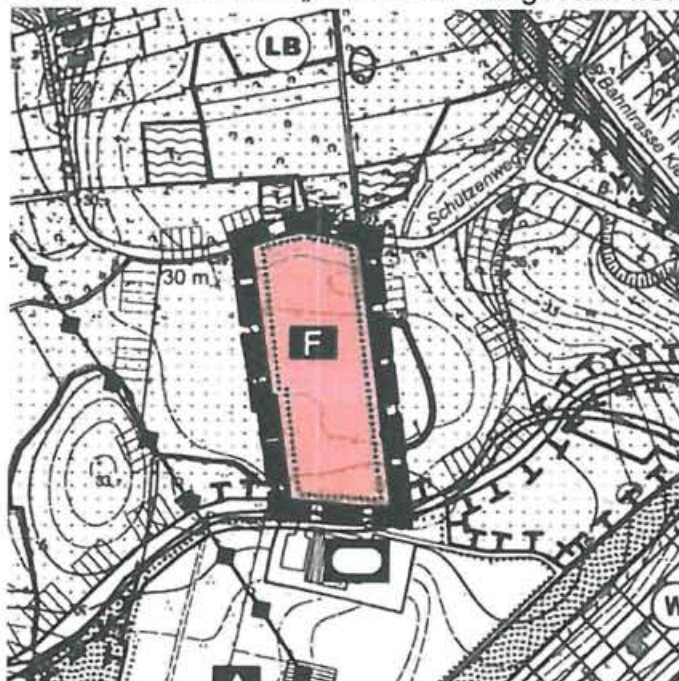
Final wurde die Entscheidung für den neuen Standort in Zuordnung der bisherigen Pumpstation westlich des ehemaligen Festplatzes gewählt, da auf diese Weise bei der Realisierung des neuen Pumpwerkes die bestehenden Hauptleitungen lediglich geringfügig verlängert werden müssten. Aufgrund dieser überzeugenden Standortvorteile benachbart zur bisherigen Pumpstation, konnte im Rahmen der Bauleitplanung auf eine detaillierte Standortabwägung verzichtet werden.

Nach Inbetriebnahme des neuen Abwasserpumpwerks kann der Altstandort des Pumpwerks oberirdisch abgebaut und in den Grünstreifen zwischen der Gemeinbedarfsfläche und der ERNA-Fläche integriert gestaltet werden.

2. Rechtliche Rahmendaten

2.1 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes als Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ dargestellt worden.



(Auszug aus der rechtswirksamen 9. Flächennutzungsplanänderung vom 17.05.2015)

3. Anlass und Zielsetzung

3.1 Ziel und Zweck der Planung

Der Eigenbetrieb der Stadt Eutin (Städtische Betriebe Eutin -Stadtentwässerung-) beabsichtigt zur Ertüchtigung des bestehenden Abwasserbeseitigungsnetzes und zukunftsorientierter Sicherstellung der Betriebssicherheit für die Abwasserbeseitigung auf dem ehemaligen Festplatzgelände ein neues Abwasserpumpwerk zu errichten. Um hierzu die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 erforderlich.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 115 (Feuerwehrstandort) bleiben unberührt und gelten unverändert fort.

4. Städtebauliche Konzeption

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die gewählten Festsetzungen ermöglichen die Errichtung eines Bauwerkes zur Abwasserbeseitigung „Abwasserpumpwerke“ auf einer für Versorgungsanlagen festgesetzten, unbebauten Fläche. Dieses neue Abwasserpumpwerk umfasst neben einem sichtbaren oberirdischen Gebäudeteil umfassende unterirdische Bauwerkskonstruktionen.

Die städtische Zielsetzung sah bislang die Ausweisung des gesamten ehemaligen Festplatzes als Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ vor. Von dieser Planung ist die Stadt vorerst abgerückt.

Für das zwingend notwendige neue Abwasserpumpwerk ist auf einer Baufläche von 1.484 m² eine überbaubare Fläche von 150 m² in 1-geschossiger Bauweise verfügbar. Als maximaler Versiegelungsgrad der Fläche für Versorgungsanlagen für das Gebäude nebst Nebenanlagen, Zufahrten, Stellplätzen und Anlagen, von denen das Baugebiet lediglich unterbaut wird, ist eine Versiegelung der Fläche von maximal 80% vorgesehen.

5. Grünplanung

5.1 Grünplanerische Aspekte

Für den Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 werden die grünordnerischen Festsetzungen des Ursprungsplans vollständig übernommen. Dies sind die vier als zu erhalten festgesetzten Bäume entlang des Schützenwegs, für die damit die *Satzung der Stadt Eutin zum Schutz des Baumbestandes vom 16.12.1987 mit der 1. Änderung vom 12.07.1993* anzuwenden ist.

Zwischen der Fläche für den Gemeinbedarf ‚Feuerwehr‘ und der Versorgungsfläche (hier: Abwasserpumpwerk), ist eine zweireihige Bepflanzung aus Gehölzen regionaler

Herkunft (s. Pflanzliste - Anlage 2 der Begründung) vorgesehen. Im Bereich der unterirdischen Leitungsquerung vom alten Pumpwerk zum neuen Pumpwerk wird auf die Anpflanzung tiefwurzelnder Gehölze verzichtet.

Bei der Einzäunung der Versorgungsfläche hat diese auf der dem Versorgungsbau zugewandten Seite zu erfolgen, so dass die Gehölze als Vorpflanzung den Zaun von außen für ein besseres Ortsbild bzw. für den Landschaftsschutz verdecken. Zusätzlich ist der Zaun mit einheimischen Kletter- oder Klimmerpflanzen (S. Pflanzliste - Anlage 2 der Begründung) zu begrünen.

Bei der Zaunanlage ist darauf zu achten, dass diese für Amphibien durchlässig ist und auch für Kleinsäuger (z.B. Igel) genügend Durchlässe aufweist.

5.2 Eingriff und Ausgleich

Zur Ermittlung und Bewertung der Eingriffe und Berechnung des Ausgleichsbedarfs wird der Bebauungsplans Nr. 115 zugrunde gelegt. Gemäß des gemeinsamen Rund-erlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V531 – 5310.23 – *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht* GINr. 2130.98 (verlängert bis zum 31.12.2023 gemäß Erlass vom 17.08.2018) werden neue Eingriffe, die durch diese 1. Änderung des Planes begründet werden, ermittelt, beschrieben und bewertet. Ein notwendiger Ausgleich wird errechnet und vorgeschlagen.

5.3 Tabellarische Bilanzierungsübersicht

Schutzgut	Eingriff	Eingriffsminimierung	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf
Arten und Lebensgemeinschaften	----- Lichtemissionen durch Außenbeleuchtung	alle Grünstrukturen sowie Bäume bleiben erhalten minimale Beleuchtung unter Einsatz einer fledermausgerechten und für nachinsektenfreundlichen Beleuchtung	-	-
Boden	Versiegelung Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr	1.475 m ²	1 : 0,5	590 m ²
	Versiegelung für die Fläche für Ver- und Entsorgung	1.484 m ²	1 : 0,5	593,6 m ²
	Eingriff in den Bodenhorizont	850 – 1.450 m ³	1 : 1	1.000 m ²
Summe Ausgleich				= 2183,60 m ²

Wasser	Störung des Grundwasserkörpers	850 – 1.450 m³	1 : 1	Bereits unter Boden berücksichtigt
Klima/Luft	-			-
Landschaftsbild	Bau einer Zuananlage und eines Gebäudes	Erhalt aller Grünstrukturen		Eingrünung durch Gehölze, Kletterpflanzen und Klimmer

In Orientierung an den Ursprungsplan wird auch für diese 1. Änderung von einer möglichen Versiegelung der Fläche in Höhe von 80 % ausgegangen. Bei einer Flächengröße von 1.484 m², die für die Ver- und Entsorgung zum Bau des Pumpenhauses vorgesehen sind, ergibt sich ein Ausgleichsbedarf für den Eingriff in das Schutzgut Boden in Höhe von $1.484 \text{ m}^2 \times 0,5 = 593,6 \text{ m}^2$.

Für die Gemeinbedarfsfläche – Feuerwehr – $1475 \text{ m}^2 \times 0,5 = 590 \text{ m}^2$. Für beide Flächen zusammen also 1.183,6 m².

Da beim Bau des Abwasserpumpwerks aber nicht nur der Oberboden versiegelt wird, sondern auch ungewöhnlich tief in den Untergrund eingegriffen wird – es wird von einer Bauwerkstiefe von ca. 8,00 bis 8,50 m ausgegangen – liegt für diese vertikale Störung des Schutzguts Bodens zusätzlich ein Ausgleichsbedarf vor und ist in der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Ein bleibender Eingriff von ca. 850 m³ entsteht im Erdreich durch das unterirdische Pumpenhaus. Während der Bauphase wird zur Erstellung der Baugrube, die ca. 2-3 m breiter ist an jeder Seite als das spätere Bauwerk, sogar in 1.450 m³ Boden eingegriffen. Natürliche Bodenstrukturen werden sich in dem Bereich nicht wieder bilden können. Da für derartige Eingriffe keine allgemein gültigen Ausgleichswerte vorgegeben sind und dieser Eingriff auch zusätzlich auf das Schutzgut Grundwasser wirkt, wird hier ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 1 : 1 angesetzt.

Der Ausgleich wird durch verbindliche Zuordnung im Ökokonto der Stadt Eutin am Dodauer See erbracht. (Lage der Ausgleichsfläche: siehe Anlage 1 der Begründung).

5.4 Arten- und Lebensgemeinschaften

Aufgrund der besonderen Lage des Festplatzes bzw. der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ in der Niederung des Vogelbergs und des Ehmbruchgrabens - einer wertvollen Niedermoorlandschaft mit zahlreichen Kleingewässern - wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Ziel der Untersuchung war, ob durch die Planung europäische Vogelarten, besonders- oder streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz oder deren Lebensräume durch die Planung der Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ mit der für den Feuerwehrbetrieb notwendigen Anlagen geschädigt werden. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden keine Erfassungen oder Kartierungen vorgenommen, sondern anhand des vorhandenen Lebensraumes und der natürlichen Strukturen eine Potentialabschätzung vorgenommen sowie vorhandene Unterlagen,

die aus der West- und Kerntangentenplanung vorliegen, ausgewertet. Zusätzlich wurden Daten und Beobachtungen von Naturschützern örtlich aktiver Naturschutzvereine (z.B. NABU, ERNA, Vogelschutzgruppe Eutin-Malente etc.) abgefragt und verwertet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung bezog sich in Absprache mit der UNB auf Amphibien, Fledermäuse, Haselmaus und Vögel.

Der Fachbeitrag kam zu dem Ergebnis, dass der enge Bereich des Festplatzes bzw. der Gemeinbedarfsfläche – Feuerwehr – anthropogen stark überformt und genutzt wird, so dass auf der Fläche selbst keine Verursachung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die Planung des Feuerwehrgebäudes bzw. der Flächenausweisung dafür anzunehmen ist, unter der Voraussetzung, dass vorhandene Grünstrukturen erhalten werden. Ausdrücklich wird aber auch darauf hingewiesen, dass durch die Lage des Geländes inmitten wertvoller kleinstrukturierter Niederungsflächen und das Vorkommen bestimmter Arten bei der Objektplanung auf bestimmte Aspekte, wie auf die Beleuchtung und Durchlässigkeit wandernder Amphibien ein besonderes Augenmerk zu richten ist, um Konflikte zu vermeiden.

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden die vorhandenen Grünstrukturen beibehalten und nur die ohnehin bereits stark beanspruchte Fläche überplant. **Daher sind mit dieser Änderung auch keine negativen Auswirkungen für die untersuchten Arten zu erwarten.**

Bei der Objektplanung ist darauf zu achten, dass keine offenen Schächte entstehen, die für Amphibien zur tödlichen Falle werden können und dass der Bereich für wandernde Kleintiere (z.B. Igel) durchlässig bleibt.

Da in dem Änderungsbereich des Bebauungsplans Flugstraßen und Jagdgebiete von lichtempfindlichen Fledermäusen festgestellt wurden, ist mit der Beleuchtung sensibel umzugehen. Es sollten nur Leuchten (z.B. monochromatische) eingesetzt werden, die keine Anziehung auf nachaktive Insekten bewirken oder Fledermäuse, wie Wasserfledermäuse stören.

5.5 Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans befinden sich keine offenen Gewässer. Das Plangebiet wird tangiert von einem in nord-ost- und westliche Richtung verlaufender offener Graben, in den nur unbelastetes Niederschlagswasser gelangen darf. Als Verfügungstreifen zur Bewirtschaftung des Grabens ist im Ursprungsbebauungsplan Nr. 115 ein ca. 5,00 m breiter öffentlicher Grünstreifen vorgesehen. Dieser Streifen hat sowohl in der Örtlichkeit als auch gemäß Festsetzungen der Bauleitplanung unverändert Bestand und wird von dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 nicht überplant.

5.6 Grundwasser

Die Grundwasserströmung verläuft von der Kerntangente zur Niederung, also von Süd nach Nord und geringfügig auch von West nach Ost zum tiefsten Punkt im Nordosten des Plangebiets. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich des Wasserwerkes Eutin.

Das unterirdische Pumpenbauwerk stellt einen Eingriff in den Grundwasserleiter dar. Da der Eingriff aber bereits beim Schutzgut Boden berücksichtigt wurde, wird hier kein nochmaliger Ausgleich angesetzt.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG wird mindestens zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten bzw. einer geplanten Grundwasserabsenkung bei der Wasserbehörde beantragt.

5.7 Klima/Luft

Aufgrund dieser 1. Änderung des Bebauungsplans, der nur einen Teilbereich des Ursprungsplans betrifft, werden keine Änderungen bzw. Eingriffe in das Schutzgut Klima oder Luft angenommen.

5.8 Landschaftsbild

Da alle vorhandenen Grünstrukturen erhalten bleiben, wird der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert. Es wird ein Teilbereich des Gebiets überplant, in dem zurzeit viele Bodenbewegungen stattfinden. Durch Abtrennung und Eingrünung des Teilbereichs für die Ver- und Entsorgung werden keine negativen Einflüsse auf das Orts- bzw. Landschaftsbild erwartet.

Die notwendige Zaunanlage wird auf der dem Versorgungsgebäude zugewandten Seite errichtet und durch Vorpflanzen von Gehölzen und zusätzlicher Begrünung mit Kletter- und Klimmerpflanzen verdeckt.

6. Verkehrskonzept

Die Hapterschließung der Pumpstation erfolgt über den Schützenweg.

Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sichert darüber hinaus eine Verbindung zwischen dem alten und dem neuen Abwasserpumpwerk planungsrechtlich ab, so dass die diese Stationen verbindenden Hauptabwasserleitungen auf „kurzem“ Weg über die Fläche für Gemeinbedarf verlegt werden können.

7. Auswirkungen des Bebauungsplanes

Negative soziale Auswirkungen werden aufgrund des Bebauungsplans nicht eintreten. Vielmehr wird mit der Neuausweisung eines zukunftsfähigen Standortes für ein neues Abwasserpumpwerk die Schmutzwasserentsorgung eines Großteiles vom Eutin Stadtgebiet perspektivisch gesichert und somit die Infrastruktur positiv entwickelt.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Schmutz- und Oberflächenwasserentsorgung

Die Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser erfolgt durch die Stadtentwässerung Eutin. Das Schmutzwasser wird direkt der zentralen Kläranlage der Stadt Eutin (Klärwerk Diekstauen 3) zugeführt.

Das anfallende Oberflächenwasser aus diesem Bereich versickert vor Ort.

8.2 Wasserversorgung

Die zentrale Trinkwasserversorgung erfolgt mit Anschluss an das vorhandene Trinkwassernetz durch die Stadtwerke Eutin GmbH. Entsprechende Leitungen sind im Plangebiet vorhanden.

Zudem befindet sich das Plangebiet innerhalb des Trinkwassereinzugsgebietes der Stadtwerke Eutin.

8.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch die Stadtwerke Eutin GmbH sichergestellt. Im Bereich des Festplatzes bzw. Standortes des neuen Feuerwehrgeländes werden Leitungen und Kabelverteilerschränke umgelegt werden müssen, diese dienen bisher Versorgung des Festplatzes.

Die Ortsnetzstation (Trafo-Station) soll baulich nicht verändert werden, ggf. wird dort ein kleinerer Transformator eingebaut. Diese Ortsnetzstation kann zukünftig das neue Abwasserpumpwerk und die Feuerwehr versorgen.

8.4 Restmüll- und Wertstoffentsorgung

Die Restmüllentsorgung sowie die Wertstoffentsorgung erfolgen durch den Zweckverband Ostholstein.

8.5 Löschwasserversorgung

Der Brandschutz wird durch die "Freiwillige Feuerwehr Eutin" gewährleistet. Löschwasser wird von den Stadtwerken Eutin in der Menge zur Verfügung gestellt, die zum Zeitpunkt aus dem Trinkwassernetz bei dem sich dann einstellenden Druck entnommen werden kann.

Unter normalen Betriebsbedingungen im Wasserwerk und Wasserrohrnetz können gemäß den Angaben der Stadtwerke Eutin GmbH vom 28.03.2011 aus dem Oberflurhydrant („Schützenplatz“) in Einzelabnahme 120m³/h entnommen werden. Die Stadtwerke sicher jedoch nur zu, dass letztendlich nur so viel Löschwasser bereitgestellt werden kann, wie zum jeweiligen Zeitpunkt aus dem Trinkwassernetz bei dem sich dann einstellenden Druck entnommen werden kann.

Insgesamt ist die Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz und die Verwendung allgemein anerkannter technischer Maßnahmen möglich, wie im Punkt 8 des

DVGW-Arbeitsblattes W405 klar aufgeführt ist. Der erforderliche Nachweis ist in der Projektplanung zu erbringen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass im Plangebiet der Feuerschutz gewahrt ist.

9. Nachrichtliche Mitteilungen

Gemäß § 24 Landeswaldgesetz wird das Plangebiet von dem Waldschutzstreifen überlagert. Innerhalb dieses Waldabstand ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Dies gilt nicht für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden.

Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungsplanänderung aufgenommen worden. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Unterschreitungen des Abstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zulassen, wenn eine Gefährdung nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu besorgen ist.

10. Hinweise

Die überplanten Flächen befinden sich in archäologischen Interessengebieten und zum Teil (Ausgleichsfläche) im Umfeld eines archäologischen Denkmals gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gemäß § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedürfen der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes als oberer Denkmalschutzbehörde.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Eingriffen im Bereich der Ausgleichsfläche zu beteiligen, um prüfen zu können, ob die Maßnahmen denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben.

Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



SH  Archäologisches
Landesamt
Südliche-Wendische-Halbinsel

Eutin, Kreis Ostholstein

Bestimmung: 04.05.2019 23.07.2019 24.08.2019
Maßstab: 1:4.000 Datengrundlage: DTK 5 und ALK 10 GeoBasis DTM 10m Geo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesuntersuchung

(Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme)

11. Kosten

Durch die im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen entstehen der Stadt Eutin voraussichtlich keine Kosten, da die Stadtentwässerung das neue Abwasserpumpwerk vollständig in Eigenleistung errichten wird.

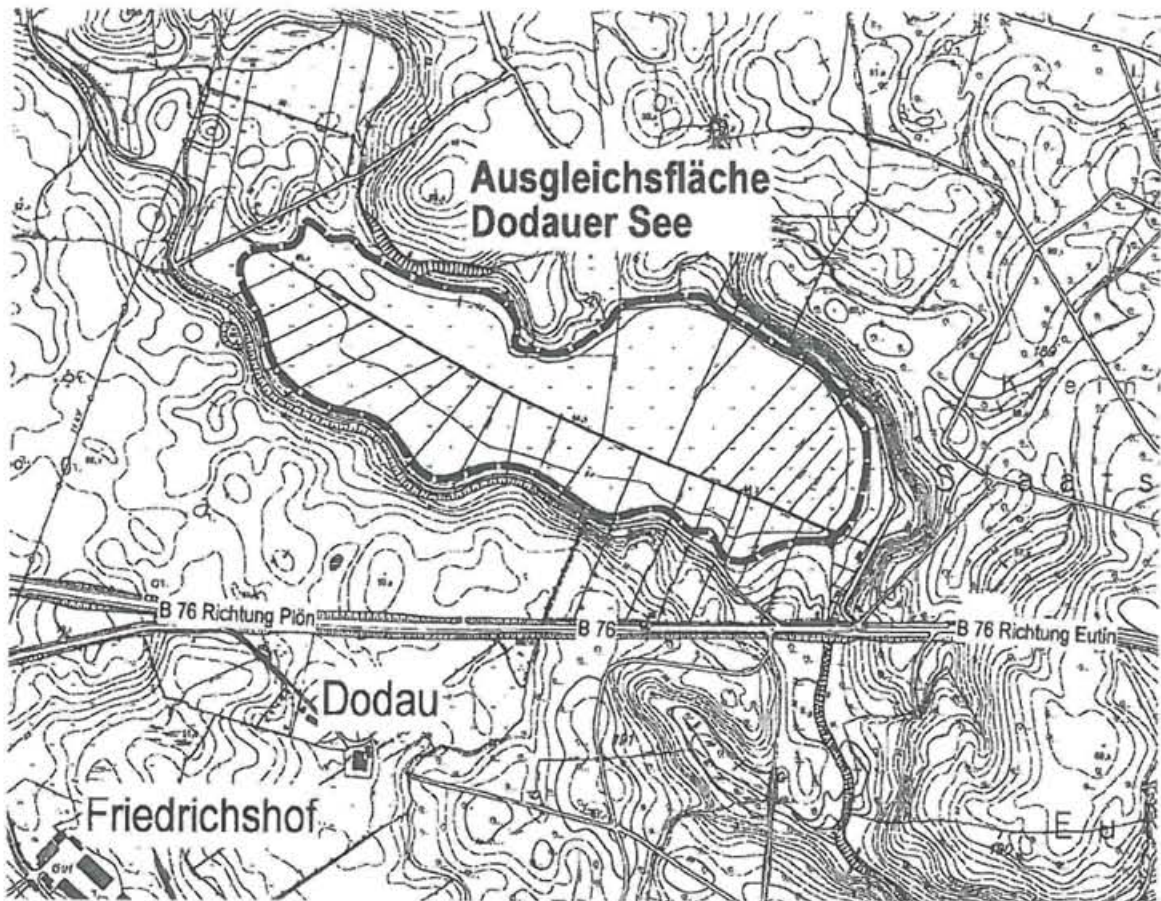
Eutin, den 07. Jan. 2020




(Carsten Behnk)
Bürgermeister

Anlage 1

Lage der Ausgleichsfläche „Ökokonto der Stadt Eutin: -Dodauer See-“



Am Dodauer See stehen im Eigentum des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau insgesamt 221.410 m² bereits realisierte Ausgleichsfläche zur Verfügung, von denen die Stadt Eutin durch vertragliche Vereinbarungen über ein Ökokonto „Dodauer See“ von 152.515 m² verfügen kann.

Die Stadt Eutin verpflichtet sich selbstbindend den erforderlichen Kompensationsbedarf von 2.183,60 m² dem Ökokonto „Dodauer See“ gegenzurechnen.

Da der Ausgleich bereits erbracht und die Nutzung des Ökokontos vertraglich geregelt ist, fallen keine darüberhinausgehenden Kosten für die Stadt Eutin an.

Anlage 2:

Pflanzliste

Pflanzenauswahl für den Gehölzstreifen:

Hainbuche	(Carpinus betulus)
Blutroter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Gewöhnliche Hasel	(Corylus avellana)
Eingrifflicher Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaea)
Rot-Buche	(Fagus sylvatica)
Faulbaum	(Frangula alnus)
Gewöhnliche Stechpalme	(Ilex aquifolium)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Schwarze Johannisbeere	(Ribes nigra)
Stachelbeere	(Ribes uva-crispa)
Rote Johannisbeere	(Ribes rubrum)
Heckenrose	(Rosa corymbifera)
Himbeere	(Rubus idaeus)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Gemeiner Schneeball	(Viburnum opulus)

Auswahl an Kletter- und Klimmerpflanzen zur Zaunbegrünung:

Efeu	(Hedera helix)
Waldrebe	(Clematis vitalba)
Deutsches (Wald-)Geißblatt	(Lonicera periclymenum)
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)